



Empfänger:

STRABAG AG
Herrn Andreas Forobosko
Boltzmannstraße 8
9020 Klagenfurt am Wörthersee

andreas.forobosko@strabag.com

Zahl: 10/2025 (I-1)
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Telefon: (04239) 2224-12

Pers. E-Mail: guenther.gomernig@ktn.gde.at

Orig. E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

Auskünfte: Mag. Günther Gomernig, MSc.

Datum: 09.04.2025

Betreff:

Verkehrsbeschränkungen aufgrund von Arbeiten auf oder neben der Straße

VERORDNUNG

gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 12 und 73 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., werden aufgrund von Straßenbauarbeiten vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

§ 1

Im Bereich des Geh- und Radweges entlang der Klopeinersee Straße L 119 wird ein Gefahrenzeichen „**BAUSTELLE**“ verfügt.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- „**BAUSTELLE**“ (§ 50 Z 9 StVO) 25 m vor und nach dem Baustellenbereich;

§ 2

Im Bereich des Sternweges wird

ein Gefahrenzeichen „**BAUSTELLE**“ verfügt.

§ 3

Im Bereich des Kleinseeweges wird ein Gefahrenzeichen „**BAUSTELLE**“ verfügt.

§ 4

In im § 1 und § 2 angeführten Baustellenbereich wird ein **Fahrverbot ausgenommen Baustellenfahrzeuge** verfügt.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- „**FAHRVERBOT**“ (§ 52 lit. a) Z 1 StVO) mit der Zusatztafel „**ausgenommen Baustellenfahrzeuge**“ 25 m vor und nach dem Baustellenbereich;

Die Umleitungsstrecken sind in Entsprechung des § 53 Z 16 b leg. cit. zu kennzeichnen.

§ 5

In im § 3 angeführten Baustellenbereich wird **eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung** verfügt.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- a) „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit. a Z 10 a StVO) 25 m vor dem Baustellenbereich;
- b) „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit. a Z 1 b StVO) 25 m nach dem Baustellenbereich.

§ 6

In im § 3 angeführten Baustellenbereich wird eine „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ verfügt.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- a) „**WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR**“ (§ 52 lit. a Z 10 StVO) 10 m vor jener Seite des Baustellenbereichs, die durch die Grabarbeiten betroffen ist;
- b) „**WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR**“ (§ 53 Z 7 a StVO) 10 m vor jener Stelle des Baustellenbereichs, die durch die Grabarbeiten nicht betroffen ist.

§ 7

Die vorübergehende Verkehrsbeschränkung gilt im Zeitraum vom **11.04.2025 bis 01.05.2025**.

§ 8

Die Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 9

Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und – über Aufforderung der zuständigen Behörde – anher vorzulegen.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960 bgBL. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister



Thomas Krainz

Ergeht an:

1. STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, andreas.forobosko@strabag.com
2. Polizeiinspektion St. Kanzian, PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at
3. Straßenverwaltung der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, hans-georg.schleschitz@ktn.gde.at
4. FF-Stein, office@feuerwehr-stein.at
5. FF-Peratschitzen, t.abraham@gmx.at
6. voelkermarkt.mobilitaet@postbus.at

Angeschlagen am:

Abgenommen am: